

## Inhalt

1. 03.09.2018

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),  
das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes  
vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.**

**Antrag gemäß § 68 WHG vom 29.08.2018: Öffnung und  
Verlegung des Katzbaches am „Gelben Haus“,  
Overath, Hauptstraße 7 (AZ: 66-34-06-10044-2018)**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar  
2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli  
2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.**

**Antrag gemäß § 68 WHG vom 29.08.2018: Öffnung und Verlegung des Katzbaches am  
„Gelben Haus“, Overath, Hauptstraße 7 (AZ: 66-34-06-10044-2018)**

Auf dem o.g. Grundstück befindet sich eine ca. 12 m lange, hydraulisch unterdimensionierte und defekte Bachverrohrung, die in der Vergangenheit schon mehrfach überstaute, wobei es zu Überflutungen mit Schäden kam. Der Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, diesen Gefahrenpunkt zu beseitigen und das Gewässer zu öffnen. Künftig ist so an dieser Stelle die schadlose Ableitung eines 100-jährlichen Hochwassers möglich.

Zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen wurde von Herrn Sebastian Hohn mit Schreiben vom 29.08.2018 die Genehmigung zum Gewässerausbau gemäß § 68 WHG beantragt. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich schließlich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 03.09.2018  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Reichert